

Bedingungen der Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Bedingungen für Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung liegen den Leistungen von der Carl Zeiss Industrielle Meßtechnik GmbH (CZ-IMT) aus der Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung mit dem Auftraggeber gemäß dem darin und in den vereinbarten Leistungsbeschreibungen festgelegten Leistungsumfang ausschließlich zugrunde. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen – insbesondere auch entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers – gelten nur, wenn CZ-IMT diese ausdrücklich und schriftlich unter Hinweis darauf, daß es sich um eine Änderung oder Ergänzung der Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung handelt, bestätigt; dies gilt auch dann, wenn CZ-IMT entgegenstehenden Einkaufsbedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Auf die Schriftform für Änderungen und Ergänzungen kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
- 1.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

2. Leistungen

- 2.1 Die von CZ-IMT unter der Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung an den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen sind in Inhalt und Umfang in den Leistungsbeschreibungen zur Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung festgelegt.

- 2.2 CZ-IMT erbringt die Softwarepflege im Rahmen dieser Vereinbarung nur für die jeweils zeitlich letzte Hauptrevision, die CZ-IMT freigegeben hat. Unterstützungsleistungen für frühere Programmversionen erbringt CZ-IMT nur gegen gesonderte Berechnung; CZ-IMT ist jedoch nicht verpflichtet, solche Leistungen zu erbringen.
- 2.3 Nicht zum Leistungsumfang nach der Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung gehören
 - a) die Beseitigung von einzelnen Programmfehlern in der beim Auftraggeber befindlichen Vertragssoftware im Einzelfall nur für den Auftraggeber
 - b) die Installation der Softwarerevisionen und -updates sowie von Firmwareergänzungen auf dem jeweiligen Rechner zu dem Koordinatenmeßgerät beim Auftraggeber und
 - c) systemtechnische und anwendungstechnische Unterstützung vor Ort.
- 2.4 Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt CZ-IMT Installationsleistungen sowie systemtechnische und anwendungstechnische Unterstützung vor Ort gegen gesonderte Berechnung.

3. Systemverantwortlicher

- 3.1 Der Auftraggeber benennt an CZ-IMT schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsbeginn als Ansprechpartner für die Softwarepflege- und den Hotline-Service einen Systemverantwortlichen und einen Stellvertreter, die an den von CZ-IMT vorgesehenen Schulungskursen für die Vertragssoftware und zusätzlich an einem Systembetreuerkurs teilgenommen haben. Änderungen in der Person der Ansprechpartner teilt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.

Bedingungen der Software- pflege- und Hotlinevereinbarung

- 3.2 CZ-IMT sendet Softwarerevisionen und Updates, Dokumentation, Anleitung und sonstigen Schriftverkehr im Rahmen dieser Pflegevereinbarung an den Systemverantwortlichen. Nur der Systemverantwortliche und sein Stellvertreter sind berechtigt, die telefonische Beratung und Unterstützung aus dem Hotline-Service in Anspruch zu nehmen.
- 3.3 Die Software-Installation darf nur von einem geschulten Systembetreuer vorgenommen werden.

4. Fehlermeldung und Fehlerbeseitigung

- 4.1 Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Software jeweils nur einen bestimmten Entwicklungsstand des Datenverarbeitungsprogramms darstellt und ihrem Wesen nach nicht fehlerfrei sein kann.
- 4.2 Gemeldete, für das jeweilige Programm nicht erhebliche Fehler berücksichtigt CZ-IMT bei der Überarbeitung der Programme im Rahmen der allgemeinen Softwarerevisionen; der Zeitpunkt und die Art und Weise der Fehlerbeseitigung bleiben CZ-IMT vorbehalten. Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die Funktion des Programms mit den Spezifikationen der Dokumentation nicht übereinstimmt. Ein Fehler muß beschreibbar und jederzeit reproduzierbar sein.
- 4.3 Gelingt es CZ-IMT nicht, einen Fehler selbst zu reproduzieren, kann CZ-IMT die Reproduktion des Fehlers vor Ort zusammen mit dem Auftraggeber versuchen. Der Auftraggeber wird CZ-IMT dabei unterstützen. Stellt sich ein vom Auftraggeber gemeldetes Softwareproblem als anwendungstechnisches Problem oder als vom Auftraggeber verursachter Softwarefehler heraus, ist

CZ-IMT berechtigt, dem Auftraggeber den Aufwand in Rechnung zu stellen.

5. Voraussetzungen der Softwarepflege

- 5.1 Aktuelle Revision der Vertragssoftware. Diese muß durch ein Softwareupgrade erworben werden.
- 5.2 Der Auftraggeber muß auf eigene Kosten nach den Angaben von CZ-IMT zu dem bei ihm in Anwendung befindlichen Revisionsstand der Vertragssoftware und des Betriebssystems
- a) eine ausreichend konfigurierte Rechnerhard- /Firmware und die erforderlichen Ein- und Ausgabegeräte bereitstellen und
 - b) die Nutzungsrechte für die Software erworben haben.
- 5.3 Der Anspruch des Auftraggebers auf Softwarepflege nach dieser Vereinbarung besteht nicht, wenn der Auftraggeber selbst oder Dritte Veränderungen an der zu pflegenden Software oder dem Koordinatenmeßgerät einschließlich Rechner und Peripheriegeräten vorgenommen haben, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, daß sich die Veränderung auf die Software-Pflegeleistungen nicht auswirken.
- 5.4 Der Auftraggeber wird nach Absprache mit CZ-IMT alle Informationen zur Verfügung stellen, die zu einer pflichtgemäßen Erfüllung der Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung notwendig sind.
- 5.5 CZ-IMT ist berechtigt, die Softwarepflege durch Dritte durchführen zu lassen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, daß sein Name, seine Anschrift sowie die in der Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung enthaltenen Daten den Lieferanten von

Bedingungen der Software- pflege- und Hotlinevereinbarung

Betriebssystemen, von Software, von Rechnern und anderen Geräten oder Geräteteilen sowie sonstigen Dritten, die CZ-IMT zur Durchführung von Leistungen für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung heranzieht, mitgeteilt werden.

- 5.6 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers aus dieser Vereinbarung an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche von CZ-IMT gegenüber dem Auftraggeber.

6. Rechte an Software und Dokumentation

- 6.1 Erwirbt der Auftraggeber nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Nutzungsrechte, gewährt CZ-IMT dem Auftraggeber an den Softwarerevisionen (Hauptrevision, sonstige Updates), Firmware Ergänzungen, den dazugehörigen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen, die CZ-IMT im Rahmen dieser Vereinbarung liefert, ein zeitlich nicht begrenztes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch für den jeweiligen Rechner desjenigen Koordinatenmeßgerätes, für das der Auftraggeber diese Pflegevereinbarung mit CZ-IMT abgeschlossen hat. Alle sonstigen Rechte an der Vertragssoftware bleiben bei CZ-IMT.

- 6.2 Der Auftraggeber darf die Vertragssoftware und das Betriebssystem, die Softwarerevisionen und Updates, die dazugehörigen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen, die er im Rahmen dieser Vereinbarung erhält, Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CZ-IMT zugänglich machen.

- 6.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, ausschließlich für Sicherungs- und

Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche eine Kopie der Vertragssoftware, des Betriebssystems und der Softwarerevisionen anzufertigen. Er ist verpflichtet, auf allen Kopien die im Original enthaltenen Eigentums-, Urheberrechts- und sonstigen Vermerke, Kennzeichnungen und Erläuterungen, mindestens aber den folgenden Urheberrechtsvermerk, anzubringen:

- a) auf der Vertragssoftware:

"Copyright Carl Zeiss, Germany
(oder Carl Zeiss Industrielle Meßtechnik GmbH oder metrologic group ®)
Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen jeder Art nur mit Genehmigung von Carl Zeiss Industrielle Meßtechnik GmbH oder metrologic group ® zulässig".

- b) auf dem Betriebssystem:

"Copyright des jeweiligen Betriebssystemherstellers.
Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigungen jeder Art nur mit Genehmigung von „Name des Betriebssystemherstellers“ zulässig".

- 6.4 Die Vertrags- und Betriebssystem-Software ist urheberrechtlich geschützt. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet,

- a) die Software ganz oder teilweise abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren,
b) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen,
c) die Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen

Bedingungen der Software- pflege- und Hotlinevereinbarung

(Ausgenommen hiervon ist die Anfertigung von Kopien der Datenverarbeitungsprogramme zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und zur Datensicherung gemäß Ziffer 6.3),

- d) Kennzeichnungen und Urheberrechtsvermerke auf der Software und den Datenträgern zu verändern oder zu entfernen.

7. Gewährleistung

- 7.1 CZ-IMT wird Werkstoffmängel an im Rahmen der Softwarepflege gelieferten Datenträgern, Firmware-Ergänzungen und schriftlich überlassenen Unterlagen nach eigener Wahl durch Lieferung einer mangelfreien Ware oder durch Nachbesserung beheben.
- 7.2 CZ-IMT beseitigt Mängel in den Softwarerevisionen und Updates nach eigener Wahl durch Hinweise (telefonisch oder schriftlich) zur Vermeidung oder Umgehung der Auswirkungen oder durch Übersendung von Patch-Sätzen oder einer neuen Software-Revision.
- 7.3 Andere und weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt oder Herabsetzung der Vergütung, kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn CZ-IMT ihrer Gewährleistungspflicht auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber unter Ablehnungsandrohung gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nachgekommen ist oder mindestens zwei Versuche der Gewährleistung fehlgeschlagen sind.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate.
- 7.5 Für Beratungsleistungen und sonstige Leistungen, die nicht in der Überlassung

von Hard- oder Software bestehen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 8.1 Macht ein Dritter Ansprüche aus Verletzung eines deutschen gewerblichen Schutzrechtes oder eines deutschen Urheberrechts gegen den Auftraggeber geltend, weil dieser eine von CZ-IMT gelieferte Softwarerevision, Firmwareergänzung oder dazugehörige Dokumentation benutzt, ist CZ-IMT verpflichtet, etwaige dem Schutzrechtsinhaber gerichtlich zugesprochene oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CZ-IMT zugestandene Kosten- und Schadenersatzbeträge zu bezahlen. Vorausgesetzt ist dabei, daß der Auftraggeber CZ-IMT unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche unterrichtet und CZ-IMT alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Regelungen vorbehalten bleiben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, CZ-IMT bei der Abwehr nach besten Kräften zu unterstützen. Unter diesen Voraussetzungen wird CZ-IMT dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch der Softwarerevision, Firmwareergänzung oder Dokumentation verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, ist CZ-IMT verpflichtet, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den entsprechenden Gegenstand entweder derart abzuändern oder zu ersetzen, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder den Gegenstand zurückzunehmen und das dafür bezahlte Entgelt abzüglich eines die gezogenen Nutzungen berücksichtigenden Betrages zu erstatten.

Bedingungen der Software- pflege- und Hotlinevereinbarung

8.2 CZ-IMT hat keine Verpflichtungen, falls Schutzrechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, daß von CZ-IMT gelieferte Softwarerevisionen oder Updates, Firmwareergänzungen oder Dokumentation nicht in der vorgesehenen Weise verwendet oder nicht auf dem bestimmten Koordinatenmeßgerät einschließlich Peripheriegeräten eingesetzt wird.

9. Haftung

9.1 Die Haftung von CZ-IMT, ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen auf Ersatz von Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund – einschließlich Verschulden bei Vertragsschluß, positive Vertragsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit und unerlaubte Handlung – ist, vorbehaltlich der weiteren Einschränkungen in den folgenden Absätzen, auf Fälle beschränkt, in denen

- a) der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist, oder
- b) eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt ist, wobei in diesem Fall die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt und der Höhe nach bei Sach- und Vermögensschäden auf 100.000,00 EURO sowie bei Personenschäden auf 1 Millionen EURO begrenzt ist.

9.2 Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind etwaige Schadenersatzansprüche zusätzlich zu den in im vorstehenden Absatz 9.1 enthaltenen Beschränkungen in der Weise eingeschränkt, daß CZ-IMT im Falle leichter Fahrlässigkeit auch nicht für mittelbaren

Schaden, Mangelfolgeschaden in Form des Vermögensschadens oder entgangenen Gewinn haftet. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von CZ-IMT für diese Schadensarten auf 100.000,00 EURO begrenzt.

9.3 Für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch Softwaremängel hervorgerufen worden sind, haftet CZ-IMT nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur, wenn der Auftraggeber diese Daten in maschinenlesbarer Form und in anwendungsgerechten Zeitintervallen gesichert hat und gewährleistet ist, daß die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

9.4 Die Haftung von CZ-IMT nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen bei Fehlern des Liefergegenstandes bleibt unberührt.

10. Vergütung

10.1 Für die Softwarepflege- und den Hotline-Service zahlt der Auftraggeber eine jährliche Gebühr. Diese berechnet sich nach der bei Beginn des Vertragsjahres gültigen Preisliste für die beim Auftraggeber vorhandene Vertragssoftware. Verlängert sich die Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung gemäß Ziffer 12., so richtet sich die Höhe der Vergütung für das folgende Vertragsjahr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Preisliste. Eine Erhöhung gegenüber dem laufenden Vertragsjahr, die 10% übersteigt, berechtigt den Auftraggeber, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit Wirkung zum Ende des abgelaufenen Vertragsjahres schriftlich zu kündigen.

Bedingungen der Software- pflege- und Hotlinevereinbarung

10.2 Die Vergütung ist jeweils zu Beginn des Vertragsjahres innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

10.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

11. Funktionsrabatt

Schließt der Auftraggeber Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung für mehrere Koordinatenmeßgeräte ab, gewährt CZ-IMT entsprechend der Anzahl der Koordinatenmeßgeräte einen Funktions- und Mengenrabatt nach Maßgabe der Rabattstaffel in der jeweils gültigen Preisliste. (Ausgenommen ist die Softwarepflege der Fa. Metrologic group ®). Voraussetzung für die Rabattgewährung ist die Aufwandsverringerung durch Einhaltung folgender Bedingungen:

- a) der Auftraggeber benennt nur einen Systemverantwortlichen für alle betroffenen Koordinatenmeßgeräte und
- b) der Auftraggeber ist mit der Lieferung der Softwarerevisionen und -updates in nur einem Exemplar für alle betroffenen Koordinatenmeßgeräte einverstanden und
- c) ein einziger Systembetreuer installiert beim Auftraggeber auf jedem betroffenen Koordinatenmeßgerät die dafür jeweils lizenzierten Softwarerevisionen- und Updates.

12. Laufzeit

12.1 Die Pflegevereinbarung hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Wird sie nicht einen Monat vor Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich um jeweils weitere 12 Monate

Beginn der Laufzeit:

12.2 Bei Neulieferung des Koordinatenmeßgerätes beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Datum der Installation.

12.3 Wird beim Neuerwerb eines Koordinatenmeßgerätes auf einen Abschluß dieser Vereinbarung verzichtet, verbleibt die Gewährleistung mit der Hotline-Unterstützung und der Fehlerkorrektur in der gelieferten Software-Revision. Software-Upgrades und damit Funktionserweiterungen werden somit nicht gewährt.

12.4 Wird die Vereinbarung später als 6 Monate nach Lieferung abgeschlossen, fallen zusätzliche Kosten durch Softwareupgrades an.

12.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jede Vertragsverletzung, die ein weiteres Festhalten am Vertrag für die andere Partei unzumutbar macht. Darunter fällt auch jede unberechtigte Nutzung der Software.

13. Schlußbestimmungen

13.1 Die Anlagen "Leistungsbeschreibung" sind, soweit die entsprechende Softwarepflegeleistung vereinbart ist, Bestandteil der Softwarepflege und dem Hotline-Service und gehen diesen Bedingungen für Softwarepflege- und Hotlinevereinbarung vor.

13.2 CZ-IMT ist berechtigt diese Vereinbarung, Teile dieser Vereinbarung, bzw. Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung an seine verbundenen Unternehmen abzutreten.

13.3 Für diese Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist ausschließlich Stuttgart oder nach Wahl von CZ-IMT der Wohnsitz des Auftraggebers.